

**Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung
einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe**

Bitte zur Kenntnis nehmen und unterschrieben an die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zurücksenden.

Feststellung der Anforderungen des § 26 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)

Aufstellort der Anlage _____
Eigentümer _____
Art der Feuerstelle _____
Reg.-Nr. _____
Betreiber _____
Hersteller Typ _____

Gemäß der 1. BImSchV sind Einzelraumfeuerungsanlagen, die die Einhaltung der in § 26 Abs. 1 genannten Grenzwerte nicht nachweisen können, außer Betrieb zu nehmen. Der Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme ist an Ihrer Einzelraumfeuerungsanlage bereits verstrichen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gehen von einer nicht mehr betriebenen Einzelraumfeuerungsanlage keine nennenswerten Gefahren oder Belastungen für die Umwelt hervor.

Mit der Unterzeichnung der Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage erklären Sie bindend, dass Sie die Sorge dafür tragen, dass Ihre Einzelraumfeuerungsanlage nicht mehr betrieben wird.

Wird festgestellt, dass eine Feuerungsanlage entgegen § 26 Abs. 1 der 1. BImSchV weiterbetrieben wird, kann durch die zuständige Behörde gemäß § 24 Nr. 16 der 1. BImSchV ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt werden. Wird trotz der Unterzeichnung einer Stilllegungserklärung festgestellt, dass eine Feuerungsanlage entgegen § 26 Abs. 1 der 1. BImSchV weiterbetrieben wird, ist von einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit auszugehen. Nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann der Verstoß somit mit einem höheren Betrag geahndet werden als bei einem fahrlässigen Handeln.

Zur Sicherstellung eines sicheren Betriebes der Feuerungsanlage für feste Brennstoffe in besonderen Notfällen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Ihre Feuerstätte für feste Brennstoffe wird nur für Notfälle (z.B. Katastrophenfall) vorgehalten. Dies bedeutet, dass die Feuerungsanlage nur im vorgenannten Ausnahmefall betrieben wird.
2. Beim Notbetrieb muss der Betreiber der betriebsbereiten Feuerungsanlage, die/den bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in umgehend informieren. Der Notbetrieb der Feuerstätte darf nur mit zugelassenen und geeigneten Brennstoffen nach Herstellerangaben der Feuerstätte und gemäß der 1. BImSchV erfolgen.
3. Die kostenpflichtige jährliche Überprüfung der Abgasanlage durch einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb nach Nr. 1.9 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) Anlage 1 Ihrer Abgasanlage erfolgt weiterhin, weil die betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte weiterhin angeschlossen ist. Bei Anschluss von mehreren Feuerstätten an eine Abgasanlage (Mehrfachbelegung) richtet sich die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen nach der Feuerstätte, für die die höchste Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen festgesetzt ist. Die Angaben zur fristgerechten Ausführung hierzu sind dem Feuerstättenbescheid des Grundstücks zu entnehmen.
4. Unabhängig der o.g. Regelungen (Nr. 1-3) sind alle anderweitigen Verpflichtungen (z.B. SchfHwG, KÜO, 1. BImSchV), die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln, in diesem Zusammenhang beispielsweise die Durchführung der Feuerstättenschau, einzuhalten und die anfallenden Gebühren zu übernehmen.

Hinweise:

Durch Eigentümer- oder Betreiberwechsel wird diese Erklärung gegenstandslos. In diesem Fall ist die Einzelraumfeuerungsanlage dauerhaft stillzulegen oder eine neue Erklärung zur Versetzung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe in den Zustand „betriebsbereit, jedoch dauernd unbenutzt“ an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu richten.

Die Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung nach KÜO Anlage 1 Nr. 1.9 kann nur durch eine dauerhafte Stilllegung der Anlage aufgehoben werden (KÜO § 1 Abs. 3 Nr. 1).

Eine dauerhafte Stilllegung ist ein Verschließen der Anschlussöffnungen von Feuerstätten an der Abgasanlage mit dichten Verschlüssen aus nicht brennbaren Stoffen unter Beachtung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage. Die dauerhafte Stilllegung ist vom Eigentümer unverzüglich der/dem zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz § 1 Abs. 2).

Datum, Unterschrift Eigentümer

Datum, Unterschrift Betreiber